

BEITRAGS-, GEBÜHREN- und UMLAGEORDNUNG

der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern vom 12.05.2026

§ 1

Grundsatz

Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern (RAK M-V) erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Verpflichtungen von ihren Mitgliedern und Dritten, die die Leistungen der RAK M-V in Anspruch nehmen, laufende und einmalige Beiträge, Umlagen, Gebühren und Auslagen (Abgaben).

§ 2

Kammerbeitrag

- (1) Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt für alle Kammermitglieder 460,00 Euro. Kammermitglieder mit mehreren Zulassungen gelten jeweils als ein einziges Kammermitglied.
- (2) Personen, deren Kammermitgliedschaft in der zweiten Jahreshälfte beginnt bzw. in der ersten Jahreshälfte endet, schulden die Hälfte des Kammerbeitrages gemäß Abs. 1 S. 2. Maßgeblich für den Beginn der Kammermitgliedschaft ist der Erhalt der Zulassungsurkunde bzw. bei Syndikusrechtsanwälten der Beginn der Mitgliedschaft gemäß § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO; maßgeblich für das Ende der Kammerzugehörigkeit ist der Zeitpunkt der Bestandskraft des entsprechenden Bescheides oder Urteils.
- (3) Der Kammerbeitrag ermäßigt sich für den Zeitraum des nachgewiesenen Bezuges von Elterngeld um die Hälfte.
- (4) Der Kammerbeitrag ist am 31. März eines jeden Jahres ohne gesonderten Beitragsbescheid fällig. Kammerbeiträge nach Absatz 2 und 3 sind 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (5) Bei nicht fristgerechter Zahlung ist ein Säumniszuschlag i. H. v. 5,00 Euro pro angefangenen Monat jeweils beginnend ab dem 1. April zu entrichten. Bei Kammerbeiträgen nach Absatz 2 und 3 wird der Säumniszuschlag ab dem 1. des übernächsten Monats fällig, der der Bekanntgabe des Bescheides gemäß Abs. 4 Satz 2 folgt.
- (6) Ein Erlass oder teilweiser Erlass des Kammerbeitrages ist nicht möglich. Der Schatzmeister ist jedoch ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Stundung zu gewähren.

§ 3

Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach

- (1) Zum Ausgleich der Kostenerstattung, die die Bundesrechtsanwaltskammer für die Errichtung und Unterhaltung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer gegenüber der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern (RAK M-V) geltend macht, und zur Abdeckung der damit verbundenen besonderen Verwaltungskosten der RAK M-V erhebt die RAK M-V von ihren Mitgliedern ab dem Jahr 2015 eine jährliche Umlage.
- (2) Zur Umlage herangezogen werden alle Kammermitglieder, die der RAK M-V zum 1. Januar (Stichtag) eines jeden Jahres angehören. Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft in der RAK M-V im laufenden

Kalenderjahr endet, erhalten keine Erstattung. Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft in der RAK M-V nach dem Stichtag entsteht, werden im laufenden Kalenderjahr nicht zur Umlagezahlung herangezogen.

- (3) Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Einnahmen und Ausgaben werden in einem Sonderhaushalt, vom allgemeinen Kammerhaushalt getrennt, geführt. Der Sonderhaushalt soll jährlich zum Ausgleich gebracht werden.
- (4) Die Umlagehöhe richtet sich nach
 - den von der BRAK erhobenen Kosten,
 - den besonderen Verwaltungskosten, die der RAK M-V entstehen, sowie
 - einem etwaigen Vorjahressaldo.
- (5) Höhe und Fälligkeit der Umlage werden jährlich durch die Kammerversammlung festgesetzt.
- (6) Bei nicht fristgerechter Zahlung ist ein Säumniszuschlag i. H. v. 5,00 Euro pro angefangenen Monat - jeweils beginnend im ersten Monat nach Fristablauf - zu entrichten.
- (7) Ein Erlass oder teilweiser Erlass der beA-Umlage ist nicht möglich.

§ 4

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt wird eine Gebühr i. H. v. 250,00 Euro erhoben. Die Gebühr nach Satz 1 ermäßigt sich auf 150,00 Euro, wenn für den Antragsteller bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt besteht. Für einen Antrag auf Eingliederung nach EuRAG gilt § 7 Abs. 2.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt wird eine Gebühr i. H. v. 500,00 Euro erhoben. Die Gebühr nach Satz 1 ermäßigt sich auf 400,00 Euro, wenn für den Antragsteller bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt besteht.
- (3) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowohl als Rechtsanwalt als auch als Syndikusrechtsanwalt wird eine Gebühr i. H. v. 600,00 Euro erhoben.

§ 5

Änderung der Zulassung

- (1) Werden nach einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt weitere Anstellungsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt begründet, wird für die Bearbeitung eines Antrags, die Zulassung auf die weiteren Anstellungsverhältnisse zu erstrecken, eine Gebühr i. H. v. 250,00 Euro erhoben.
- (2) Tritt nach erfolgter Zulassung als Syndikusrechtsanwalt innerhalb bestehender Anstellungsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit ein, wird für die Bearbeitung eines Antrags, die Zulassung auf die geänderte Tätigkeit zu erstrecken, eine Gebühr i. H. v. 250,00 Euro erhoben.
- (3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 bestimmte Gebühr wird für jedes zu prüfende Anstellungsverhältnis erhoben.
- (4) Beantragt ein Syndikusrechtsanwalt die Feststellung einer unwesentlichen Änderung seiner Tätigkeit, wird hierfür eine Gebühr i. H. v. 250,00 Euro erhoben.

§ 6

Aufnahme in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf Aufnahme in den Bezirk der RAK M-V wird eine Gebühr i. H. v. 225,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags eines Syndikusrechtsanwalts auf Aufnahme in den Bezirk der RAK M-V wird eine Gebühr i. H. v. 250,00 Euro erhoben.
- (3) Für die Bearbeitung eines Antrags eines Rechtsanwalts und Syndikusrechtsanwalts auf Aufnahme in den Bezirk der RAK M-V wird eine Gebühr i. H. v. 300,00 Euro erhoben.

§ 7

Europäische Rechtsanwälte und Anwälte aus anderen Staaten

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags eines europäischen Rechtsanwalts gemäß § 3 EuRAG oder eines Anwalts aus anderen Staaten gemäß §§ 206, 207 BRAO auf Aufnahme in die RAK M-V wird eine Gebühr i. H. v. 450,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 11, 13 EuRAG, §§ 6 ff. BRAO wird eine Gebühr i. H. v. 450,00 Euro erhoben.
- (3) Für die Bearbeitung eines Antrags einer europäischen Rechtsanwaltsgesellschaft oder einer Anwalts-gesellschaft aus anderen Staaten wird eine Gebühr i. H. v. 2.000,00 Euro erhoben.

§ 8

Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften

Für das Verfahren auf Zulassung sowie Rücknahme der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft egal welcher Rechtsform wird eine Gebühr i. H. v. 1.000,00 Euro erhoben.

§ 9

Bundeseinheitlicher Rechtsanwaltsausweis

- (1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen Rechtsanwaltsausweises wird vom Antragsteller eine Gebühr i. H. v. 30,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Ungültigkeitserklärung eines Anwaltsausweises, beispielsweise bei Verlust, wird eine Gebühr i. H. v. 50,00 Euro erhoben; die Geltendmachung von Auslagen für die Veröffentlichung bleibt unberührt.

§ 10

Kanzleipflichtbefreiung

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Kanzleipflicht wird vom Antragsteller eine Gebühr i. H. v. 50,00 Euro erhoben.

§ 11
Zweigstellen/Weitere Kanzleien

Für jede Bearbeitung - insbesondere nach Anzeige der Errichtung oder der Änderung - einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei nach § 27 Abs. 2 bzw. Zweigniederlassung nach § 59m Abs. 1 Satz 1 BRAO wird vom Anzeigenden eine Gebühr i. H. v. 25,00 Euro erhoben.

§ 12
Vertreterbestellung

- (1) Für die Bestellung eines Vertreters auf Antrag gemäß § 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO oder gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Var. 1 BRAO wird vom Antragsteller eine Gebühr i. H. v. 50,00 Euro erhoben.
- (2) Entsprechendes gilt für die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen (§ 53 Abs. 5 Satz 1 BRAO).

§ 12a
Berufsausübungserlaubnis für Rechtsanwälte im öffentlichen Dienst

Für einen Antrag gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Var. 2 BRAO wird vom Antragsteller eine Gebühr i. H. v. 200,00 Euro erhoben.

§ 13
Fachanwaltschaften

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung ist vom Antragsteller eine Gebühr i. H. v. 400,00 Euro zu entrichten.
- (2) Sollte ein Fachgespräch erforderlich werden, wird eine weitere Gebühr i. H. v. 100,00 Euro, die im Voraus zu entrichten ist, erhoben.
- (3) Für die zweite und jede weitere Aufforderung zur Vorlage der Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO wird jeweils eine Gebühr i. H. v. 30,00 Euro erhoben.

§ 14
Zwangsgeldverfahren

- (1) Für ein Zwangsgeldverfahren gegen ein Kammermitglied gemäß § 57 BRAO wird von diesem eine Gebühr i. H. v. 75,00 Euro erhoben.
- (2) Zustellkosten und Gerichtsvollzieherauslagen sind vom Kammermitglied zu erstatten.
- (3) Die Gebühr wird mit Zustellung des Androhungsbescheides fällig.

§ 15
Rüge- und Einspruchsverfahren

- (1) Bei Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO gegen ein Kammermitglied wird von diesem eine Gebühr i. H. v. 500,00 Euro fällig.
- (2) Wird Einspruch gegen den Rügebescheid eingelegt, fällt im Falle der Zurückweisung des Einspruches eine weitere Gebühr i. H. v. 500,00 Euro an.

- (3) Die Gebühren werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheides fällig.
- (4) Wird dem Einspruch stattgegeben, sind dem Einspruchsführer die notwendigen Auslagen auf Antrag zu erstatten.

§ 16
Vermittlungsverfahren

- (1) Bei Vermittlungsverfahren zwischen Kammermitgliedern (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO) wird eine Gebühr i. H. v. 75,00 Euro von jedem beteiligten Rechtsanwalt erhoben.
- (2) Die Gebühr wird bei Einleitung des Vermittlungsverfahrens fällig.

§ 17
Gutachten

Soweit die Rechtsanwaltskammer Gutachten erstattet, die nicht nach § 3a Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 2 Satz 2 RVG von Gesetzes wegen gebührenfrei sind, beträgt das Honorar 250,00 Euro je Stunde.

§ 18
Fachkundige Stellungnahme

Für die Erstellung einer fachkundigen Stellungnahme, insbesondere für Existenzgründungsvorhaben, wird von Mitgliedern eine Gebühr i. H. v. 150,00 Euro und von Nichtmitgliedern i. H. v. 300,00 Euro erhoben.

§ 19
Vollmachtsdatenbank

- (1) Für die Ausstellung und die Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank ist einmalig eine Gebühr i. H. v. 50,00 Euro fällig.
- (2) Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank ist einmalig eine Gebühr i. H. v. 35,00 Euro fällig.

§ 20
Auskunftserteilung nach dem IFG

Für die Erteilung von Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz werden Gebühren und Auslagen gemäß der Informationskostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern - IFGKostVO M-V - erhoben.

§ 21
**Gebühren im Berufsbildungswesen der Rechtsanwaltsfachangestellten
und Qualifizierung zum/zur Rechtsfachwirt/-in**

Für die Teilnahme an Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen in der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten sowie für eine Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse sind Gebühren nach der „Gebührenordnung für das Berufsaus- und -fortbildungswesen sowie die Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Berufsqualifikationen nach dem BQFG“ vom 20.05.2025 in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 22

Gebühren in Widerspruchsverfahren

- (1) Für Widersprüche nach § 112c BRAO wird von dem Widerspruchsführer eine Gebühr erhoben, wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sofern für den angefochtenen Bescheid eine Gebühr nicht festgesetzt werden konnte, beträgt die Widerspruchsgebühr 100,00 Euro. Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn dem Widerspruch stattgegeben wird, und diese Entscheidung auf Tatsachen beruht, die vom Widerspruchsführer früher hätten geltend gemacht oder bewiesen werden können und sollen.
- (2) Die Höhe der Gebühr entspricht der Gebühr für den angefochtenen Bescheid. Im Falle des Widerspruches gegen den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entspricht die Gebühr der Gebühr für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Beim Widerspruch gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis, einen Fachanwaltstitel zu führen und beim Widerspruch gegen die Anordnung eines Fachgespräches beträgt die Gebühr die Hälfte der jeweiligen Gebühr nach § 13.
- (3) Wird der Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise vor Erlass des Widerspruchsbescheides, so ist ein Viertel dieser Gebühr zu erheben.
- (4) Richtet sich der Widerspruch ausschließlich gegen die Gebührenfestsetzung, beträgt die Gebühr ein Viertel des Betrages des angefochtenen Bescheides, mindestens jedoch 10,00 Euro.
- (5) Die Gebühren werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 22a

Zweitausfertigungen von Zeugnissen und Fachangestelltenbriefen

Für die Erstellung einer Zweitausfertigung eines Fachangestelltenbriefes oder eines Abschlusszeugnisses - sowohl die Ausbildung als auch die Aufstiegsfortbildung betreffend - wird eine Gebühr i. H. v. 25,00 Euro erhoben.

§ 23

Gebühren und Auslagen in Bußgeldverfahren

Die Gebühren und Auslagen in Bußgeldverfahren richten sich nach den Vorschriften über die Kosten im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

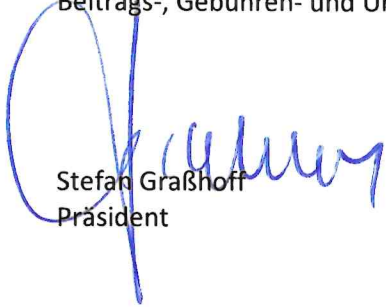
§ 24

Fälligkeit der Gebühren; Mahnkosten und Beitreibung

- (1) Die Gebühren sind - sofern in den vorhergehenden Vorschriften nicht anderes bestimmt ist - mit der Antragstellung fällig. Die Bearbeitung eines gebührenpflichtigen Antrags kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (2) Für jede Mahnung wird von dem Abgabepflichtigen eine Mahngebühr i. H. v. 12,50 Euro erhoben.
- (3) Etwaige Rücklastschriftkosten sind vom Mitglied zu ersetzen, sofern sie von diesem zu vertreten sind.
- (4) Folgt nach der Mahnung keine Zahlung, so ist der fällige Betrag gemäß § 84 BRAO beizutreiben.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Beitrags-, Gebühren- und Umlageordnung tritt am 13.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags-, Gebühren- und Umlageordnung vom 15.06.2022 außer Kraft.



Stefan Graßhoff
Präsident